

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften
über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung**

Vom 22. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Neufassung des Gesetzes über die Behandlung
der Verfolgten des Nationalsozialismus
in der Sozialversicherung**

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (Verfolgte) und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) Verfolgungszeiten die Ersatzzeiten des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes;
- b) Verfolgungsgründe diejenigen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes.

§ 2

§ 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Ersuchen der Versicherungsbehörden und der Organe der Versicherungsträger, die in Durchführung dieses Gesetzes ergehen.

§ 3

(1) Für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermitt-

lungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung seine Tätigkeit gewechselt und während der neuen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten, so ist auf Antrag des Berechtigten der Berechnung der von dem Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Tätigkeit erzielt hat, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die den Versicherungsträgern auf Grund des Absatzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden ihnen vom Bund erstattet.

§ 5

§ 625 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Verfolgte und ihre Hinterbliebenen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben und sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 6

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 des Fremdrentengesetzes gilt entsprechend für Verfolgte, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Arbeitsunfall erlitten haben, und für ihre Hinterbliebenen, sofern der Berechtigte diese Gebiete nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 verlassen hat.

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

1. Weiterversicherung —
Nachentrichtung von Beiträgen

§ 7

Sind einer Verfolgten oder der Ehefrau eines Verfolgten, den sie vor dem 9. Mai 1945 geheiratet hat, in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden, so kann sie sich auf Antrag in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich nur in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern.

§ 8

(1) Wer nach § 7 zur Weiterversicherung berechtigt ist, kann auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. und nach Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1967 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge für Zeiten, die vor der Beitragserstattung (§ 7) mit Pflichtbeiträgen belegt waren, sowie für Zeiten nach dem 31. Dezember 1932 und vor dem 1. Januar 1947 gelten als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, in dem nach § 7 die Weiterversicherung zugelassen ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 gelten auch für Beiträge, die auf Grund des Artikels X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) nachentrichtet sind.

§ 9

Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet

worden ist oder die bis zum Beginn der Verfolgung eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt haben, können sich auf Antrag in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet haben, auch wenn die Voraussetzungen des § 1233 der Reichsversicherungsordnung und des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht vorliegen. Ist der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so ist die Weiterversicherung nur in der Rentenversicherung der Angestellten zulässig.

§ 10

(1) Verfolgte, die nach § 9 zur Weiterversicherung berechtigt sind, können auf Antrag abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1933, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zurück Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen; im übrigen gelten § 1419 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und § 141 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend. Nachentrichtete Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1947 und für Zeiten eines Auslandsaufenthalts, der sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließt, gelten als rechtzeitig entrichtete Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.

(2) Die Beiträge nach Absatz 1 sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, zu dem nach § 9 die Weiterversicherung zulässig ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt.

(3) Ist ein Verfolgter im Sinne des § 9 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten. Satz 1 gilt entsprechend für Rentenberechtigte nach § 1265 und § 1291 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 42 und § 68 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 65 und § 83 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes.

2. Berechnung der Renten

§ 11

Für die Berechnung der Renten sind die Verfolgungszeiten nach den für Ersatzzeiten geltenden allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind die Verfolgungszeiten bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 und des § 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 56 Abs. 2 und des § 58 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes den Zeiten mit Beiträgen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 2 und § 1260 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 56 Abs. 2 Satz 2 und § 58 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

§ 13

(1) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind, falls dies gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer für den Berechtigten günstigeren Rentenbemessungsgrundlage führt, den Verfolgungszeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrengengesetzes ergeben. Für die Zuordnung der Tabellenwerte ist bei Arbeitnehmern die zuletzt vor den Verfolgungszeiten ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung maßgebend. Bei Selbständigen erfolgt die Zuordnung der Tabellenwerte unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beitragsleistung in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Verfolgungszeiten oder der Ausfallzeit. § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Hätte der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach Absatz 1 einzuordnen wäre, so ist diese höhere Leistungsgruppe bei Anwendung des Absatzes 1 zugrunde zu legen.

§ 14

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Kalenderjahr ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, als ein nicht verfolgter Versicherter für eine gleichartige Beschäftigung erhalten hat, so ist, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Zuordnung der

Tabellenwerte die tatsächlich ausgeübte Beschäftigung zugrunde zu legen ist. Hat ein Verfolgter, der vor der Verfolgung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, aus Verfolgungsgründen für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung in einem Kalenderjahr ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, als er bei Zugrundelegung der vorher ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Verfolgung erhalten hätte, so sind, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, für dieses Kalenderjahr die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zugrunde zu legen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 13 ergeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für versicherungspflichtige Selbständige.

(2) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt und sind aus Verfolgungsgründen für die Beschäftigung oder Tätigkeit keine Beiträge entrichtet worden, so gelten für diese Zeiten Beiträge als entrichtet. Bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte oder Einkommen bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Wenn dies für den Berechtigten günstiger ist, sind diesen Zeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei entsprechender Anwendung des § 13 ergeben.

§ 15

Sind für Verfolgungszeiten freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so gilt Artikel 2 § 15 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.

§ 16

(1) Hat der Verfolgte aus Verfolgungsgründen seine Lehrzeit, Fachschul- oder Hochschulausbildung nicht abschließen können, so gilt bei Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die Lehrzeit oder Ausbildung als abgeschlossen.

(2) Ist aus Verfolgungsgründen eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind bei Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 57 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die Schul- oder Fachschulausbildung bis zur Höchstdauer von 8 Jahren, die Hochschulausbildung bis zur Höchstdauer von 10 Jahren anrechenbar.

§ 17

Bei der Anwendung des § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten Verfolgungszeiten, die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind, als mit Hauerarbeiten oder ihnen gleichgestellten Arbeiten im Sinne des bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Rechts verbracht, wenn

der Verfolgte zuletzt eine solche Tätigkeit ausgeübt hat. Hat der Verfolgte zuletzt sonstige Beschäftigungen unter Tage ausgeübt, so sind die in Satz 1 genannten Verfolgungszeiten nach Maßgabe des Artikels 2 § 11 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes zu berücksichtigen.

3. Zahlung von Renten ins Ausland

§ 18

§ 1321 Abs. 1, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108c Abs. 1, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen.

§ 19

(1) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Verfolgte aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren und für ihre Hinterbliebenen, sofern die Verfolgten lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

(2) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, welche in den dort genannten Gebieten einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.

4. Anwendung des Fremdrentengesetzes

§ 20

Bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls sie hinsichtlich der deutschen

Volkszugehörigkeit die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllen.“

Artikel 2

Anderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Fremdrentengesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 625 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

2. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen ange dauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

3. § 1321 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den glei-

chen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 100 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung und der Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezem-

ber 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist.“

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1947 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat.“

2. § 108 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

§ 4

§ 13 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.“

Artikel 3

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Dem § 227 a des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben der Verfolgte oder seine Familienangehörigen, für die er nach § 141 a Anspruch auf Krankenversorgung hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Krankheit erwachsen ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf das nach § 185 zuständige Land über, als nach diesem Gesetz Krankenversorgung zu gewähren ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verfolgten geltend gemacht werden.“

Artikel 4**Übergangs- und Schlußvorschriften****§ 1**

Artikel 1 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Im übrigen gilt dieses Gesetz auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten.

§ 2

(1) Entsteht auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rente oder wird durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine höhere Rente begründet oder die Zahlung einer Rente zugelassen, so ist auf Antrag die Rente festzustellen oder neu festzustellen; eine Feststellung oder Neufeststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Rente oder höhere Rente ist in den Fällen des Artikels 1 §§ 8 und 10 frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Beitragsnachentrichtung folgt, im übrigen frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden,

treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- a) Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315);
- b) das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 263) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften;
- c) alle sonstigen diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller